

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/08 B

L 9 R 2292/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 912/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) festgestellt, dass der Rechtsstreit S 17 RJ 125/05 (Sozialgericht Stuttgart <SG>) durch gerichtlichen Vergleich erledigt ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe den Sachverhalt nur unzureichend erforscht und damit § 103 SGG verletzt. Der vor dem SG am 17.10.2006 protokollierte Vergleich sei nämlich unrichtig. Er habe nicht einer psychosomatischen Reha-Maßnahme, sondern einer Heilbehandlung nach einer Untersuchung ("Diskographie") zugestimmt. Er habe bereits mit Schreiben vom 7.12.2006 mitgeteilt, den Vergleich nicht zu akzeptieren, weil die Beklagte ihm innerhalb der zugesicherten Frist von sechs Wochen keinen Behandlungstermin mit drei möglichen Behandlungsorten mitgeteilt habe. Das LSG hätte ermitteln müssen, ob die vom SG seinerzeit vorgespielte Tonbandaufnahme des geschlossenen Vergleichs noch vorhanden sei. Wäre dies der Fall gewesen, hätte es feststellen können, dass eine Protokollverfälschung vorliege mit der Folge, dass das Klageverfahren fortzuführen sei.
- 6 Die vom Kläger erhobene Rüge einer Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ist bereits deshalb unbeachtlich, weil es an der Bezeichnung eines entspre-



chenden Beweisantrages fehlt, den das LSG übergangen haben soll. Der Kläger behauptet nicht einmal, einen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 7 Aus dem Vortrag des Klägers lässt sich jedoch sinngemäß die Verfahrensrüge entnehmen, das LSG habe verfahrensfehlerhaft kein Sach-, sondern ein Prozessurteil erlassen. Denn er habe am 17.10.2006 vor dem SG keinen verfahrensbeendenden Vergleich dahin gehend abgeschlossen, dass eine psychosomatische Heilbehandlung durchgeführt werden solle, sondern eine Heilbehandlung nach einer "Diskographie"; insoweit sei das Sitzungsprotokoll unrichtig. Da aber tatsächlich kein entsprechender Vergleich zustande gekommen sei, weil die Beklagte ihm innerhalb der vereinbarten Frist keinen Behandlungstermin mit drei möglichen Behandlungsorten mitgeteilt habe, sei das Verfahren fortzusetzen.
- 8 Diese Rüge ist jedoch unschlüssig. Denn sie betrifft nicht den Teil des Vergleichs, durch den das sozialgerichtliche Verfahren beendet wurde; der Kläger behauptet nicht, einen Vergleich vor dem SG nicht abgeschlossen zu haben. Vielmehr rügt er, die Beklagte habe eine ihm in dem Vergleich (angeblich) zugesicherte medizinische Leistung nicht erbracht. Sollte der Vorwurf des Klägers zutreffen, so könnte er jedoch allenfalls in einem neuen Verfahren die Einhaltung der behaupteten Zusage der Beklagten begehren, nicht jedoch die Fortsetzung des beendeten Klageverfahrens.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

